

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplan zum Teilplan Erneuerbaren Energien.

Angesichts der zunehmenden Anzahl von Anfragen und konkreten Projekten im Bereich erneuerbarer Energien stehen wir als Kommune vor großen und neuen Herausforderungen. Aus diesem Grund begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen im Landesentwicklungsplan (LEP) zugunsten der Energiewende.

Im Besonderen befürworten wir den Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“, da wir als Kommune derzeit selbst an einer Konzeption zu Windenergieplanung arbeiten.

Den Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“ betreffend, bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich des engen Zeitplans und der Umsetzbarkeit. Der LEP-Entwurf sieht vor, dass bereits bis 2025 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Verfahren der Teilpläne Erneuerbare Energien 2025 der Bezirksregierungen abgeschlossen sein müssen. Gemäß dem Zeitplan der Bezirksregierung Köln (RR-Sitzung vom 12.05.2023 - RR 17/2023) ist der Aufstellungsbeschluss für den Teilplan Erneuerbare Energien allerdings erst für Ende 2024 geplant.

In Bezug auf den Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ bestehen aufgrund der Formulierung Verständnisprobleme. Eine Umformulierung oder vereinfachte Formulierung würde hier Abhilfe verschaffen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung des Grundsatzes 10.2.11 ein Wort zur Vervollständigung des ersten Satzes benötigt wird. Es müsste wie folgt, oder Ähnlich heißen: „[...] nicht mehr als als 15% ihrer Flächen [...]“.

Mit freundlichen Grüßen